

## Gemeinde Heiligkreuzsteinach Rhein-Neckar-Kreis

### Realsteuer - Satzung der Gemeinde Heiligkreuzsteinach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes sowie § 25 des Grundsteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Heiligkreuzsteinach am 12. Januar 2006 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 330 v.H.
  - b) für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) auf  
der Steuermessbeträge 330 v.H.
2. für die Gewerbesteuer  
nach Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital auf  
der Steuermessbeträge 330 v.H.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Realsteuer-Satzung vom 13. Juni 1975 außer Kraft.

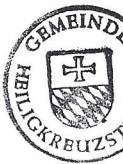


Heiligkreuzsteinach, den 12. Januar 2006

  
Brand, Bürgermeister

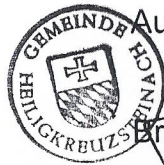
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Heiligkreuzsteinach, den 12. Januar 2006

  
Brand, Bürgermeister



Ausgefertigt, Heiligkreuzsteinach, den 13. Januar 2006

  
Brand, Bürgermeister